

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart - Verlegung des Erörterungstermins -

Die Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), mit Sitz in der Durlacher Allee 93 in 76131 Karlsruhe, plant die Errichtung eines Klärschlammheizkraftwerkes zur regionalen Klärschlammentsorgung am bestehenden Kraftwerksstandort in der Mühlstraße in 74399 Walheim. Vorgesehen ist eine sogenannte Monoverbrennung zur ausschließlichen Verbrennung von kommunalem Klärschlamm. Die maximale Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt 15,1 MWth. Die Anlage ist für maximal 180.000 Tonnen entwässerten Klärschlamm (EKS) sowie 5.000 Tonnen trockenen Klärschlamm (TKS) ausgelegt. Das entspricht einer Jahreskapazität von 50.000 Tonnen (Trockensubstanz) Klärschlamm. Die Inbetriebnahme ist für das erste Quartal 2027 vorgesehen.

Das für das Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird auf Antrag der EnBW in einem gestuften Verfahren, bestehend aus einem Vorbescheid und zwei Teilgenehmigungen, durchgeführt. Mit Antrag vom 23. Februar 2023 hat die EnBW beim Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 54.1 Industrie – Schwerpunkt Luftreinhaltung als Genehmigungsbehörde (höhere Immissionsschutzbehörde) den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids und der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung sowie eines vorzeitigen Beginns zur Errichtung und den Betrieb des geplanten Klärschlammheizkraftwerkes gestellt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen lagen bei der Gemeinde Walheim, bei der Gemeinde Gemmrigheim und beim Regierungspräsidium Stuttgart von Freitag, 26. Januar bis einschließlich Montag 26. Februar 2024 aus. Zudem wurde das Verfahren in diesem Zeitraum nach Maßgabe der §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der 9. BlmSchV auch über das zentrale Internetportal www.uvp-verbund.de/bw elektronisch veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben der EnBW konnten von Freitag, 26. Januar bis einschließlich Dienstag 26. März 2024 erhoben werden. Dem Regierungspräsidium Stuttgart liegen insgesamt 731 fristgerecht eingegangene Einwendungen vor.



Das Regierungspräsidium Stuttgart hat nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 der 9. Blm-SchV entschieden, einen Erörterungstermin durchzuführen. Dieser war zunächst für Dienstag, 14. Mai 2024, geplant.

Aufgrund der Anzahl der Einwendungen sowie der nicht ausreichenden Kapazität (Sitz- und Parkplätze, Brandschutzvorgaben) der bislang für den Erörterungstermin vorgesehenen Örtlichkeit in Walheim wird für eine zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins der Erörterungstermin gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BlmSchV verlegt auf:

## Montag, 24. Juni 2024

Der Erörterungstermin wird im Forum am Schlosspark in Ludwigsburg (Bürgersaal), in der Stuttgarter Straße 33 in 71638 Ludwigsburg stattfinden. Beginn ist
um 10:00 Uhr. Einlass für Einwendende und die Öffentlichkeit ist ab 9:00 Uhr möglich.

Der Erörterungstermin kann an den Folgetagen (Dienstag, 25. Juni bis Freitag, 28. Juni 2024) fortgesetzt werden. **Er beginnt an diesen Tagen jeweils um 9:00 Uhr**. Einlass für Einwendende und die Öffentlichkeit ist dann ab 8:30 Uhr möglich.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Eine abschließende Entscheidung über den Antrag wird im Rahmen des Erörterungstermins nicht erfolgen. Eine entsprechende Tagesordnung wird vor dem Erörterungstermin auf der Internetseite des Regierungspräsidium Stuttgart sowie per Pressemitteilung veröffentlicht.

Stuttgart, den 29.04.2024 Regierungspräsidium Stuttgart